

Tourismusbeitrag - Beitragserklärung -

Raum für amtliche Vermerke

Bitte senden Sie das Original der Beitragserklärung zurück an:

Stadtverwaltung
- Amt 21 -

60275 Frankfurt am Main

Buchungszeichen (bitte stets angeben)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beitragserklärung zu § 6 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Tourismusbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Abs. 3 der o. g. Satzung ist die Beitragserklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – zuzuleiten.

1. Angaben zum Beitragszeitraum

Kalenderjahr 20__ Kalendervierteljahr I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

2. Angaben des Meldepflichtigen

Name, Vorname bzw. Name des Beherbergungsbetriebes:

Anschrift der Beherbergungsstätte (für jede Beherbergungsstätte ist eine gesonderte Beitragserklärung zu verwenden):

Telefon:

E-Mail:

3. Angaben zu den Übernachtungen im oben angegebenen Quartal

Gesamtzahl der Übernachtungen im Quartal (beruflich sowie privat veranlasst):

Davon private Übernachtungen			Summe der privaten Übernachtungen im Quartal	Tourismusbeitrag pro private Übernachtung	Zu entrichtender Tourismusbeitrag für alle privaten Übernachtungen
1. Monat	2. Monat	3. Monat			
				x 2,00 EUR =	EUR

Der zu entrichtende Tourismusbeitrag ist bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an das Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main abzuführen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gemäß § 240 Abgabenordnung festgesetzt.

Zahlungen sind auf das Konto des Kassen- und Steueramtes der Stadt Frankfurt am Main bei der Frankfurter Sparkasse unter Angabe des Buchungszeichens zu leisten.

BIC: HELADEF1822

IBAN: DE95 5005 0201 0200 6563 17

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte Rückseite beachten

Hinweise

Die Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. §§ 164 und 168 Abgabenordnung).

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Beitragsbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Ein Bescheid wird nur dann erteilt, wenn der Beitrag abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 167 Abs. 1 Abgabenordnung). Bei Nichtabgabe der Beitragserklärung kann der Beitrag durch Schätzung festgesetzt und ein Verspätungszuschlag erhoben werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung). Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Beitragserklärung festgesetzt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Erklärung durch das Kassen- und Steueramt Frankfurt am Main gilt als Heranziehung. Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- und Steueramt, Paulsplatz 9, 60311 Frankfurt a. M., Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erklärung bei der Stadt Frankfurt am Main eingegangen ist.

Anmerkung

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgabe wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hessisches Datenschutzgesetz [HDSG])

Für die Erhebung der Abgaben werden folgende Daten in digitaler Form gespeichert:

1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Abgabepflichtigen, ggf. auch des Zustellbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie Daten zur kassenmäßigen Abwicklung

1.1 Tourismusbeitrag: Anzahl der privaten Übernachtungen

Rechtsgrundlagen: Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Haushaltssatzung, Tourismusbeitragssatzung, Hessisches Datenschutzgesetz (§§ 7 und 11 ff).

Nur für die Behörde bestimmt

Erfasst am:

Rechnerisch richtig:

Freigabe: